



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
20. Januar 2020

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 71 a)

**Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und  
Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich  
der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkte Koordinierung  
der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2019**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ((A/74/L.34 und A/74/L.34/Add.1)]

### **74/118. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution [46/182](#) vom 19. Dezember 1991 und der in der dazu-*



ihrer Belastbarkeit bringen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen des Klimawandels, die anhaltenden Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise, regionale Nahrungsmittelkrisen, die anhaltende Ernährungs- und Energieunsicherheit, die Wasserknappheit, die ungeplante und rasche Wanderung von Bevölkerungsgruppen in die Städte, Epidemien, Naturgefahren, Umweltzerstörung, bewaffnete Konflikte und terroristische Handlungen, welche allesamt Unterentwicklung, Armut und Ungleichheit verschlimmern, die Menschen verwundbarer machen und gleichzeitig ihre Fähigkeit zur Bewältigung humanitärer Krisen einschränken,



technischer Unterstützung und von Sachleistungen zur Eindämmung von Epidemien oder Pandemien sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, lokale und nationale Gesundheitssysteme, Systeme zur frühzeitigen Meldung und Warnung, die Vorsorge, bereichsübergreifende Reaktionskapazitäten und die Widerstandskraft im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Infektionskrankheiten zu stärken, einschließlich durch den Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, nach wie vor äußerst anfällig für von Naturgefahren verursachte menschliche und wirtschaftliche Verluste sind, und ferner in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit gegebenenfalls intensiviert werden muss, um die Resilienz dieser Länder in dieser Hinsicht zu stärken,

*ferner in der Erkenntnis*, dass inklusives Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung unerlässlich sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen,

in dieser Hinsicht *in der Erkenntnis*, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten, unter anderem durch geeignete, inklusive und förderliche öffentliche Maßnahmen und internationale Hilfe, von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und

Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde<sup>8</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, in der Erkenntnis, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betonend, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass Millionen von Menschen in verschiedenen Regionen der Welt einer Hungersnot oder der unmittelbar drohenden Gefahr einer Hungersnot ausgesetzt sind oder unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden, und feststellend, dass

humanitärer Notsituationen und danach nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen zwar unverhältnismäßig stark von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, dass aber auch Männer und Jungen Opfer und/oder Überlebende solcher Gewalt sein können,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche Akteure nach wie vor unternehmen, um die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen auf der Grundlage der Bedürfnisse zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die Identifizierung und Einbeziehung entsprechender In-

innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über die transformative Agenda des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses,





selte Daten stützt, sowie Unterstützungsdienste für Opfer und Überlebende dieser Gewalt-handlungen und andere davon betroffene Menschen schon ab der Anfangsphase von Nothilfemaßnahmen zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer individuellen und spezifischen Bedürfnisse aufgrund der Folgen dieser Gewalt, und nimmt Kenntnis von

16. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, alle von humanitären Krisen betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor jeder Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, einschließlich durch humanitäres Personal, zu schützen, begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vollständig umzusetzen, und betont, dass Opfer und Überlebende im Mittelpunkt dieser Anstrengungen stehen sollen, nimmt Kenntnis von den vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss<sup>11</sup> verabschiedeten sechs Kerngrundsätzen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch und legt den Mitgliedstaaten nahe, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, weiterhin danach zu streben, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich Ausbeutung, in humanitären Notsituationen zu verhüten, darauf zu reagieren, sie zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen auf, Unterstützungsdienste für von humanitären Notsituationen betroffene Kinder zu stärken, insbesondere für diejenigen, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen erlitten haben, und fordert ein wirksames Vorgehen in dieser Hinsicht, das von den Rechten des Kindes geleitet ist;

18. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>3</sup> umzusetzen, um eine deutliche Verringerung des Katastrophenrisikos und der Verluste von Menschenleben, Existenzgrundlagen und Gesundheit sowie von wirtschaftlichen, physischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Vermögenswerten von Menschen, Unternehmen





33. *erkennt an*, dass Katastrophen, einschließlich jener, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen in Zusammenhang stehen, an Zahl und Ausmaß zugenommen haben, was in bestimmten Fällen zur Vertreibung beitragen und den Druck auf die Aufnahmegemeinschaften erhöhen kann, legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den maßgeblichen Organisationen und Akteuren nahe, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, den Bedürfnissen von Menschen gerecht zu werden, die im Zusammenhang mit Katastrophen, einschließlich durch den Klimawandel ausgelöster Katastrophen, vertrieben wurden, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren auszutauschen, um solche Vertreibungen zu verhindern und sich darauf vorzubereiten;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch durch mehrjährige Finanzierung und indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeld- und Gutscheintransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort, einschließlich für Schulspeisungsprogramme, und sozialen Sicherheitsnetzen;

35. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, den Bedarf in humanitären Kontexten wirksamer zu decken, unter anderem indem sie Sozialschutzmaßnahmen und Mechanismen für den Bargeld- und Gutscheintransfer, darunter gegebenenfalls auch Mehrzweck-Bargeldprogramme, nach Möglichkeit aufstocken, um den Betroffenen Flexibilität bei der Deckung ihrer humanitären Bedürfnisse einzuräumen und um die Entwicklung lokaler Märkte zu unterstützen und die nationalen und lokalen Kapazitäten zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Kapazität weiter aufzubauen, um Programme für den Bargeld- und Gutscheintransfer zusätzlich zu anderen Formen humanitärer Hilfe systematisch in Betracht zu ziehen;

36. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen *nahe*, nach Möglichkeit Finanzmittel für Katastrophenschutz, rasches Handeln, frühzeitige Katastrophenhilfe und die frühe Wiederherstellung rascher und flexibler bereitzustellen, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, innovative und vorgeifende Mechanismen und Ansätze, darunter prognosegestützte Finanzierung und Versicherungen gegen Katastrophenrisiken, zu sondieren und zu erarbeiten beziehungsweise zu verstärken, um die Auswirkungen von Katastrophen zu verringern und auf die humanitären Bedürfnisse einzugehen;

37. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Ver-

## **Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen**



*fordert*

*begrüßt*

*fordert*

**A/RES/74/118**



die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>13</sup>, soweit anwendbar, und der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

63. *erkennt an*, wie wichtig eine frühzeitige Registrierung und wirksame Registrierungssysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung sind, stellt fest, dass Flüchtlinge, die weiter über keinerlei Dokumentation zum Nachweis ihrer Rechtsstellung verfügen, vielen unterschiedlichen Herausforderungen gegenüberstehen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Verantwortlichkeit zu erhöhen, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe diejenigen erreicht, denen sie zugutekommen soll;

64. *bekräftigt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, Zivilpersonen zu schützen, legt den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten nahe, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, und bittet alle Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

65. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz der Verwundeten und Kranken sowie die Sicherheit des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Einrichtungen, Ausrüstung, Transporte und Versorgungsgüter dieses Personals zu gewährleisten, indem sie unter anderem wirksame Maßnahmen erarbeiten, um gegen dieses Personal gerichtete Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen zu verhüten und zu bekämpfen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, nicht straflos handeln, fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, wie im innerstaatlichen Recht festgelegt und entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, und verweist auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben;

66. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, auch weiterhin die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des humanitären Personals und seiner Einrichtungen, Ausrüstung, Transporte und Versorgungsgüter zu gewährleisten, indem sie unter anderem wirksame Maßnahmen erarbeiten, um gegen diese gerichtete Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen zu verhüten und zu bekämpfen, ersucht den Generalsekretär, beschleunigte Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des an humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligten Personals zu erhöhen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, nicht straflos handeln, fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, wie im innerstaatlichen Recht festgelegt und entsprechend den völkerrechtli-

<sup>13</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.



